

Verkehrs- und Parkordnung der Universität zu Lübeck vom 20. Dezember 2017

Nach Beschlussfassung des Präsidiums vom 18. Dezember 2017 wird die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Allgemeines

- (1) Auf dem Gelände der Universität zu Lübeck (im Folgenden „UzL“) gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer gültigen Fassung. Ergänzende oder abweichende Regelungen sind durch diese Verkehrs- und Parkordnung oder durch entsprechende Beschilderung festgelegt.
- (2) Das Gelände der UzL ist auf dem Geländeplan, der Anlage und Bestandteil dieser Ordnung ist, als rot markierter Bereich ersichtlich. Ebenfalls ersichtlich sind in diesem Plan die Parkflächen der UzL, die außerhalb des Grundstücks der UzL liegen. Für diese Bereiche gilt die Verkehrs- und Parkordnung.
- (3) Auf dem Gelände des Universitätsklinikums Schleswig Holstein Campus Lübeck (UKSH) gilt gesondert die Verkehrs- und Parkordnung des UKSH.
- (4) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf dem Gelände 30 km/h, es sei denn die aufgestellten Verkehrszeichen nach StVO geben eine andere Höchstgeschwindigkeit vor.

§ 2

Parken

- (1) Das Parken von Kraftfahrzeugen und Motorrädern (im Folgenden „Fahrzeuge“) ist nur auf den hierfür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Hierfür ist eine (kostenpflichtige) Zufahrtsberechtigung erforderlich. Es ist platzsparend bzw. mittig innerhalb der vorgegebenen Markierungen zu parken. Fahrräder sind nur in den hierfür vorgesehen Bereichen (z.B. Fahrradbügel) abzustellen. Bei Zuwiderhandlungen ist die UzL berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Halters zu versetzen.
- (2) Unzulässig ist
 1. das Abstellen von Fahrzeugen in den Feuerwehrezufahrten, in Gebäude- und Garageneinfahrten, Notausgangsbereichen, abgesperrten Baustellen und Baustellenzufahrten, in Kurven zur Vermeidung der Behinderung des fließenden Verkehrs, sowie generell auf allen nicht zum Parken markierten Flächen;
 2. das Abstellen von Fahrzeugen an Zubringerstraßen zum Hubschrauberlandeplatz sowie auf Fahrbahnen;
 3. das Parken auf Gehwegen, Grünflächen, in Fahrgassen sowie in Ein- und Ausfahrten und

4. das Abstellen von verkehrsuntüchtigen Fahrzeugen und von Fahrzeugen ohne amtliche Zulassung.

Entsprechendes gilt auch für Fahrräder.

§ 3

Sonderparkregelungen

- (1) Für Schwerbehinderte sind besondere durch entsprechende Hinweisschilder oder durch Rollstuhlsymbol kenntlich gemachte Parkplätze auf Dauer reserviert, die nur von dieser Personengruppe genutzt werden dürfen. Die Berechtigung ist durch deutlich sichtbare Platzierung des Berechtigungsausweises nachzuweisen. Die Schwerbehinderten- sowie Parkausweise sind personengebunden.
- (2) Am Campus Lübeck können für Personen mit akuter Einschränkung der Gehfähigkeit Ausnahmen gewährt werden, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Diese Ausnahmen sind jedoch auf den konkreten Parkvorgang am gleichen Tag begrenzt. Für die Beantragung einer derartigen Ausnahme ist das Dezernat VI, Liegenschaften und Zentrale Dienste, zuständig.
- (3) Von der allgemeinen Regelung ausgenommen sind ebenfalls die Parkflächen, die durch besondere Hinweise oder technische Einrichtungen einem bestimmten Personenkreis vorbehalten sind. Neben den mit Absperrbügel ausgerüsteten Stellplätzen sind insbesondere die für Dienstfahrzeuge, Servicetechniker etc. reservierten Stellplätze freizuhalten.

§ 4

Gelände- und Verkehrsaufsicht

Die Funktion der Gelände- und Verkehrsaufsicht wird durch Mitarbeiter des Dezernats VI, Liegenschaften und Zentrale Dienste, sowie ggf. durch einen hiermit beauftragten Sicherheitsdienst wahrgenommen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 5

Verstöße

- (1) Fahrzeuge und Fahrräder, die gegen diese Verkehrs- und Parkordnung verstoßen, können für den Halter kostenpflichtig abgeschleppt werden (Halterhaftung). Eine konkrete Verkehrsbehinderung ist keine zwingende Voraussetzung. Eine generelle Abschlepppflicht besteht nicht.
- (2) Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Verkehrs- und Parkordnung kann ein sofortiger Ausschluss von der Nutzung universitärer Parkplätze erfolgen sowie eine Anzeige oder dienstrechtliche Schritte die Folge sein.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung der Verkehrswege und Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die UzL übernimmt keine Haftung für Sach- und Diebstahlsschäden an eingestellten Fahrzeugen, die durch Dritte verursacht wurden.
- (2) Die Haftung der UzL ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für die Pflichtverletzungen ihrer Angestellten oder Beauftragten.
- (3) Die Verkehrsteilnehmer haften für Schäden aller Art, die sie gegenüber der UzL oder Dritten durch schuldhaftes Verhalten verursachen.
- (4) Die Verkehrsteilnehmer sind verpflichtet, von ihnen verursachte Schäden unverzüglich dem Dez. VI, Liegenschaften und Zentrale Dienste, zu melden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft. Gleichzeitig tritt die Park- und Verkehrsordnung der Medizinischen Universität zu Lübeck vom 30. November 1989 außer Kraft.

Lübeck, den 20. Dezember 2017

Prof. Dr. Enno Hartmann
Vizepräsident der Universität zu Lübeck

PARKEN AUF DEM CAMPUS LÜBECK

